

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bad Tölz (Kostensatzung)**

**Vom 8. Dezember 2011**

Die Stadt Bad Tölz erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

## **§ 1 Grundsatz**

Die Stadt Bad Tölz erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

## **§ 2 Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das in seiner jeweils gültigen Fassung Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Bad Tölz, 8. Dezember 2011

Stadt Bad Tölz

Josef Janker  
Erster Bürgermeister



## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

### Anlage zur Kostensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>  Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 Euro
	001	<b>Beglaubigungen:</b>  Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 Euro je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 Euro  5 Euro im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>  1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI. S. 571)  5 bis 75 Euro
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsatzung:</b>  Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungs- pläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 Euro je Akte oder Buch, mindestens 5 Euro

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	003a	<p><b>Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitsgesetz:</b></p> <p>1. mündliche oder schriftliche einfache Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften</p> <p>2. Erteilung einer umfassenden Auskunft je nach Aufwand</p> <p>3. Zugänglichmachen der Akten und der sonstigen Informationsträger (v.a. Einsichtnahme, Herausgabe von Fotokopien)</p> <p>a) in einfachen Fällen</p> <p>b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand</p> <p>c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen ausgesondert werden müssen</p> <p>4. Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Zugänglichmachung vorgesehenen Gebühr erhoben.</p>	<p>gebührenfrei</p> <p>10 bis 100 Euro</p> <p>10 bis 50 Euro</p> <p>51 bis 100 Euro</p> <p>101 bis 250 Euro</p>
	004	<p><b>Fristverlängerungen:</b></p> <p>1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro</p> <p>5 bis 60 Euro</p>
	005	<p><b>Zweitschriften:</b></p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro</p>
	006	<p><b>Niederschriften:</b></p> <p>Aufnahme einer Niederschrift</p>	<p>7,50 bis 75 Euro je angefangene Stunde</p>

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze:</b>	
		1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 Euro, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ( Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 Euro
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 Euro
		3. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		3.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach GVKostG i. d. j. g. F., mind. 10 Euro
		3.1 sonst	12,50 bis 200 Euro
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	1 v. H. des angemahnten, auf volle 5 Euro nach unten abgerundeten Betrags, mindestens 5 Euro, höchstens 150 Euro
		Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer rückständiger Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Gebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen.	
	032	Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Erlangung öffentlicher Aufträge, Erteilung von Konzessionen oder Konzessionsverlängerungen, u. ä.	5 Euro
	033	Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	Pfändungsgebühr nach GVKostG i. d. j. g. F.
034	Vorläufiges Zahlungsverbot gem. Art. 26 Abs. 4 VwZVG	Gebühr nach GVKostG i.d. j. g. F.	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen:</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 Euro
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 Euro
<b>12</b>		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-),  1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden  2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  15 bis 1.000 Euro
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 Euro
<b>6</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1 §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	15 bis 1.000 Euro
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
<b>63</b>		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG):</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeind- lichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 Euro
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 Euro
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 Euro
<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 Euro
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 Euro
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme- gewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 Euro
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 Euro
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
<b>73</b>		<b>Marktwesen (§ 69 GewO):</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 Euro
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 Euro